

Schwimmbecken/Whirlpool – Einschluss in die Sachversicherung (EH9)

In Erweiterung von Artikel 13 Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) ist auch das am Versicherungsgrundstück befindliche, überwiegend oder zur Gänze in der Erde versenkte Schwimmbecken oder der dort befindliche Whirlpool versichert. Ebenfalls versichert sind dazu gehörende Abdeckungen aus glasfaserverstärkter Folie (Polycarbonat oder ein Material mit vergleichbarer, hoher Festigkeit), technisches und sonstiges Zubehör.

Nicht versichert sind Plastikfolien und -planen aus einem Material mit geringerer Festigkeit als oben angeführt und die dazugehörige, Plastikfolien bzw. -planen tragende Konstruktion.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer gemäß Artikel 14 Punkt 2 ABE, Naturgefahren gemäß Artikel 14 Punkt 3 ABE und Leitungswasser gemäß Artikel 14 Punkt 4 ABE.

Die Entschädigungshöchstgrenze ist in der Versicherungsurkunde ausgewiesen und gilt zusätzlich zur Höchsthaftungssumme für das Gebäude.

Nicht versichert sind Schwimmteiche.